



Landkreis Börde

Der Landrat

An alle
Halter von Geflügel
im Landkreis Börde

Öffentliche Bekanntmachung einer tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Börde

Der Landkreis Börde erlässt folgende:

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)

1. In der Ortschaft Bahnhof Dreileben / Drackenstedt ist am 02.03.2021 der Verdacht auf Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden.
2. Es werden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet gebildet.
 - 2.1. Zum **Sperrbezirk** erklärt wird:
 - in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde die Ortschaft **Bahnhof Dreileben / Drackenstedt**.
 - 2.2. Zum **Beobachtungsgebiet** erklärt werden:
 - In der EG Stadt Wanzleben-Börde die Ortschaft **Dreileben**
 - In der VerbG Obere Aller die Ortschaften **Drackenstedt und Druxberge**
 - In der EG Hohe Börde die Ortschaft Bahnhof **Ochtmersleben**.
3. Für die unter Ziffer 2. benannten Gebiete wird die Aufstallung von gehaltenem Geflügel und von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten angeordnet.
4. Die Einhaltung der amtlichen Anordnungen wird mittels Vor-Ort-Kontrollen durch Behördenpersonal überprüft. Bei Verstößen ist die Kontrolle für den Betroffenen kostenpflichtig.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist unverzüglich umzusetzen.

Begründung:

Zu 1., 2. und 3.

Diese tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 38 Abs. 11 TierGesG i. V. m. §§ 55 Abs. 1 und 56 Abs. 1 i. V. m. § 21 GeflügelpestV. Demnach kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung eine entsprechende Verfügung erlassen. Der Landkreis

Börde ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs.1 TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der ZustVO SOG LSA und örtlich gemäß §§ 1, 3 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA zuständig.

Ist der Verdacht der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festlegen. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens drei Kilometer.

In der Ortschaft Bahnhof Dreileben / Drackenstedt ist am 26.02.2021 ein verendeter Wildvogel aufgefunden worden. Am 02.03.2021 wurde das hochpathogene Influenzavirus des Subtypen H5 im Landesamt für Verbraucherschutz in Stendal nachgewiesen. Somit wurde der Verdacht auf Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt. Aus diesem Grund wird die Bildung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets, mit der Pflicht zur Aufstallung von gehaltenem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) und von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten angeordnet. Bei der Gebietsfestlegung wurden die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten berücksichtigt. **Die Aufstallung muss entweder in geschlossenen Ställen oder unter einer entsprechenden Schutzvorrichtung erfolgen. Diese muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (wasserdicht) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Maschenweite bis 25 mm) bestehen.**

Die vorstehende Anordnung ist geeignet, um den Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Börde schnell und wirksam zu verhindern. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei dem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Die Aufstallung ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, da keine mildereren, aber gleich wirksamen Mittel ersichtlich sind. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt hier, dass die angeordneten Maßnahmen auch angemessen sind.

Zu 4.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 3 und § 5 Abs. 1 VwKostG LSA sind Kosten für Amtshandlungen zu erheben, wobei die Kosten von demjenigen zu tragen sind, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Zu 5.

Auf Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest oder auch Einschleppung in Hausgeflügelbestände Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

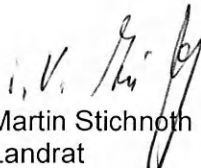
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2 in 39340 Haldensleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Belehrung über ordnungswidriges Handeln:

Ordnungswidrig handelt derjenige Geflügelhalter, der gegen die Aufstallungsanordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt. Der Verstoß kann gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 b TierGesG i. V. m. der Geflügelpestverordnung (GeflügelpestV) als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld kann je nach Schwere des Verstoßes bis zu 30.000 Euro betragen.

Haldensleben, den 04.03.2021


Martin Stichnoth
Landrat

Anlage

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemeine Hinweise
3. Kartenausdruck Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet
4. Verhaltensmaßnahmen zum Sperrbezirk und zum Beobachtungsgebiet

Rechtsgrundlagen:

- (TierGesG) Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 22.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
- (GeflpestV) Geflügelpestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665)
- (ZustVO SOG) Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. LSA, S. 443)
- (VwVfG) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)
- (VwVfG LSA) Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) zuletzt geändert am 08.04.2020 (GVBl. LSA S. 134)
- (VwKostG LSA) Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Allgemeine Hinweise:

Jede Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Dies gilt auch für reine Hobbyhaltungen und ab dem ersten gehaltenen Tier. Tierhalter, die ihre Geflügelhaltung noch nicht angezeigt haben, sind daher aufgefordert, dies umgehend nachzuholen. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zur Fütterung und Tränkung von Geflügel wird ausdrücklich hingewiesen sowie das Tragen von Schutzkleidung wird empfohlen. (§§ 3, 5 und 6 GeflpestV).

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Landkreises Börde <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreisverwaltung/struktur/dezernat-2/amt-fuer-gesundheit-und-verbraucherschutz/veterinaerwesen/>.

Verhaltensmaßregeln für den Sperrbezirk gemäß §§ 55 Abs. 1 und 56 i. V. m. § 21 Abs. 2 GeflüpestV

Im Sperrbezirk sind gehaltenes Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

Geflügelhaltungen im Sperrgebiet, die weder im Landkreis registriert noch bei der Tierseuchenkasse gemeldet sind, haben sich der Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder an sonstigen Standorten, an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.

Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Team Veterinärwesen des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz des Landkreises Börde unter der Telefonnummer 03904 7240-4318 unverzüglich zu melden.

Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, an dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.

Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden sind, dürfen nicht verbracht werden.

Verhaltensmaßregeln für das Beobachtungsgebiet gemäß §§ 55 Abs. 1 und 56 i. V. m. § 21 Abs. 2 GeflügelpestV

Im Beobachtungsgebiet gehaltenes Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

Geflügelhaltungen im Beobachtungsgebiet, die weder im Landkreis registriert noch bei der Tierseuchenkasse gemeldet sind, haben sich der Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder an sonstigen Standorten, an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.

30 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden und darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde bejagt werden.